

Titel der Drucksache:

**Änderung der Satzung der Erfurter  
Verkehrsbetriebe AG**

Drucksache

**1338/20**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.08.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	02.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.09.2020	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

01

Die Änderung der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, gemäß Anlage 1, wird beschlossen.

02

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt als Aktionärsvertreter der Erfurter Verkehrsbetriebe AG alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

20.08.2020, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Satzung  
Anlage 2 Synopse

#### Sachverhalt

Die aktuelle Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) vom 14.11.2017 soll an mehreren Stellen zeitgemäß optimiert bzw. rechtssicher gestaltet werden. Dabei werden auf der Grundlage der Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH) – vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 0975/20 vom 02.07.2020 - die dort vorgenommenen Regelungen auf die Satzung der EVAG übertragen.

#### 1. Änderungen zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Seit Anwendung der Mitbestimmungsregelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes in der EVAG hatten die gewählten Vertreter der Arbeitnehmer eine von den durch die Hauptversammlung gewählten Vertretern einen abweichenden Beginn der Entsendungszeit aufgrund deren Wahlrhythmus (Kommunalwahl/Betriebsratswahl).

Im Herbst 2019 ergab sich im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und der fast fünfjährigen Laufzeit der Aufsichtsratsmandate eine Rechtsunsicherheit zwischen den von der

Landeshauptstadt Erfurt (LHE) vorgeschlagenen Mitgliedern und durch die Hauptversammlung gewählten und den Fortbestand der Aufsichtsratsmandate der Arbeitnehmervertreter. Für mitbestimmte Gesellschaften wird vertreten, dass die Arbeitnehmervertreter zeitgleich mit den von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsratsmitgliedern ausscheiden, wenn deren maximale Amtsdauer gemäß § 102 Abs. 1 AktG erreicht ist. Damit wären die Arbeitnehmervertreter zeitgleich mit den vom Stadtrat entsandten Aufsichtsratsmitgliedern aufgrund der Neuwahlen des Stadtrats ausgeschieden. Zur Vermeidung von Unklarheiten über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und damit über die Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen beantragte die Aktionärin, die SWE GmbH, im September 2019 beim Amtsgericht Jena, die bisherigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bis zum Abschluss der Neuwahlen der Arbeitnehmervertreter gerichtlich zu bestellen. Für eine gerichtliche Bestellung hatte das Gericht vorab zu prüfen, ob die Aufsichtsräte überhaupt unterbesetzt waren, d.h. die Mandate der Arbeitnehmervertreter geendet hatten. Nur wenn das der Fall ist, darf das Gericht den Aufsichtsrat ersatzweise wieder auffüllen. Das Amtsgericht bestellte die Arbeitnehmervertreter mit Beschluss vom 18. Oktober 2019 wie beantragt.

Die ohnehin für 2020 fällige Neuwahl der Arbeitnehmervertreter wird derzeit vom Betriebsrat organisiert. Für die neu zu wählenden Arbeitnehmervertreter gilt eine etwaige Neuregelung in der Satzung allerdings nur, wenn diese Regelung bereits vor der Wahl wirksam war. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter war aufgrund der COVID-19-bedingten Kontaktbeschränkungen unterbrochen worden und wird zeitnah wieder aufgenommen werden und voraussichtlich spätestens Ende des Sommers abgeschlossen sein. Die Änderung der Satzung muss daher schnellstens erfolgen, um die Neuregelung schon auf die neuen Mitglieder der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat anwenden zu können, denn wirksam wird diese erst mit Eintragung der Änderungen im Handelsregister. Diese Eintragung dauert üblicher Weise einige Wochen.

Die geplante Änderung der Satzung soll sicherstellen, dass vergleichbare Unsicherheiten über die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden werden. Es soll klargestellt werden, dass sich auch die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter nach der Wahlperiode des Stadtrats der LHE richtet. Somit wird eine Gleichbehandlung der Amtszeiten von den durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sichergestellt.

## **2. Redaktionelle Änderungen, Änderungen bei eilbedürftigen Geschäften, Gleichstellungsbestimmung**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWE GmbH wurde zum Anlass genommen, auch einige weitere Anpassungen in der Satzung der EVAG vorzunehmen. Inhaltlich ist die Änderung bei eilbedürftigen Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen, erwähnenswert. Hier soll zukünftig zwar weiterhin der Vorstand nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter handeln dürfen. Die nachgelagerte Berichtspflicht an das Gremium wurde zur Steigerung des Kontrollelements in § 10 Absatz 3 der Satzung in ein nachträgliches Genehmigungserfordernis umgewandelt.

Weitere Details zu den anderen Änderungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

### 3. Verwendung moderner Kommunikationsmittel und Konkretisierung der Regelungen zur Tagesordnung

Die Stadtwerke Erfurt Gruppe sieht sich der Nachhaltigkeit verpflichtet und möchte auch im Rahmen der Gremienarbeit einen Beitrag hierzu leisten. Zur Reduzierung des erheblichen Verbrauchs an Papier und Druckertinte für die Vorbereitung der Gremiensitzung soll die Gremienarbeit teilweise auf moderne elektronische Kommunikationsmöglichkeiten umgestellt werden. Ziel ist es, insbesondere die zum Teil sehr umfänglichen Anlagen, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Erläuterungen den Gremienmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dadurch reduzieren sich nicht nur der Papierverbrauch, sondern die Aufsichtsratsmitglieder können durch Nutzung von Laptops oder Tablets den Transportaufwand für die Unterlagen erheblich reduzieren.

Zur Sicherstellung hinreichender Information der Aufsichtsratsmitglieder über die Tagesordnung und zur Absicherung einer sachgerechten Vorbereitung von Tagesordnungspunkten sollen in die Satzung konkrete Regelungen aufgenommen werden, wie und innerhalb welcher Fristen zusätzliche Tagesordnungspunkte für eine Sitzung vorgesehen werden können. Diese aufgenommene Regelung dient der Klarstellung zur Verfahrensweise.

Darüber hinaus wurden die Normen der ThürKO ergänzt sowie die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz um die Norm der ThürKO konkretisiert.

Gemäß § 15 Abs. 2 lit n. beschließt die Gesellschafterversammlung der SWE GmbH über die Änderung der Gesellschaftsverträge/Satzungen von Beteiligungsgesellschaften und deren Beteiligungsverhältnisse. Ein Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates der SWE GmbH an die Gesellschafterversammlung ist aufgrund des Termins der nächsten Aufsichtsratssitzung nicht möglich. Der Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH lässt nach § 13 Ziffer 3 zweiter Satz zu, dass die Gesellschafterversammlung gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden ist und diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten muss. Dieses Verfahren wird in Anspruch genommen, um zumindest wie unter 1. dieser Sachverhaltsdarstellung ausgeführt, eine klare Regelung in der Amtszeit der Aufsichtsräte zu erwirken. Auf Grund der terminlichen Überschneidung, Sitzung WBD bereits am 02.09.2020 für Vorberatung Stadtrat am 24.09.2020 und der Aufsichtsratssitzung der EVAG am 16.09.2020 kann auch ein Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates der EVAG an die Hauptversammlung nicht erfolgen.

Der Aufsichtsrat der SWE GmbH wird in der nächsten Sitzung über die Änderung der Satzung der EVAG informiert. Ebenfalls soll der Aufsichtsrat der EVAG in seiner Sitzung am 16.09.2020 darüber informiert werden.